

**Leistungsplan
für eine arbeitgeberfinanzierte beitragsorientierte Leistungszusage
– Kapital –**

zum Durchführungsvertrag vom

Die Firma _____

– nachstehend „Arbeitgeber“ genannt –

ist Trägerunternehmer der **Continental Unterstützungskasse GmbH**
– nachstehend „Continental UK“ genannt –

Die Aufgabe der Continental UK ist es, für den Arbeitgeber und den im Leistungsplan umschriebenen Personenkreis die betriebliche Altersversorgung durchzuführen. Die Continental UK schließt hierfür Rückdeckungsversicherungen bei der Continental Lebensversicherung AG ab.

Maßgeblich für die einzelnen zugesagten Leistungen sind – ergänzend zum Leistungsplan – die Angaben in der Anmeldung zur Continental UK; diese ist Bestandteil des Leistungsplans.

Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen!

§ 1 Aufnahme in die Continental UK

1. Voraussetzungen

In die Versorgung nach diesem Leistungsplan werden Mitarbeiter der folgenden Gruppen aufgenommen:

- Alle Mitarbeiter des Arbeitgebers, die
- a) zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Versorgung das 23. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) bei der Continental Lebensversicherung AG im Rahmen des nach diesem Leistungsplan vorgesehenen Tarifs versicherbar sind und versichert werden.

Von der Aufnahme in die Versorgung ausgeschlossen sind Mitarbeiter,

- a) deren Probezeit noch nicht abgelaufen ist,
- b) die in einem Ausbildungsverhältnis stehen,
- c) die nur aushilfsweise oder unregelmäßig beschäftigt werden,
- d) deren Dienstverhältnis befristet ist.

Die Aufnahme erfolgt im Übrigen nur unter Beachtung der Bestimmungen gemäß § 9. Mitarbeiter, die in den Leistungsplan aufgenommen werden, werden nachstehend „Versorgungsbegünstigte“ genannt.

2. Pensionsalter

Die Rückdeckungsversicherungen werden auf das Rentenbeginnalter, das in der Anmeldung zur Continental UK festgelegt ist, abgeschlossen.

Als Pensionsalter wird der Rentenbeginntermin der jeweiligen Rückdeckungsversicherung festgelegt.

3. Stichtag für die Aufnahme

Die Aufnahme in die Versorgung erfolgt jeweils zum 01. eines Monats, frühestens zum Beginn der Rückdeckungsversicherung.

§ 2 Versorgungsaufwand

1. Versorgungsbetrag

Die Höhe des Versorgungsaufwandes, welcher vom Arbeitgeber als freiwillige Sozialleistung erbracht wird, ergibt sich für die Versorgungsbegünstigten aus einem monatlichen Versorgungsbetrag gemäß nachstehender Leistungsgruppen (ggf. streichen bzw. ergänzen):

Geschäftsführer	EUR
	EUR
	EUR
Sachbearbeiter	EUR
	EUR
	EUR

Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich der Betrag entsprechend dem Grad ihrer Teilzeitbeschäftigung.

2. Zuwendungen des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber entrichtet den jeweiligen Versorgungsbetrag an die Continentale UK als Zuwendung. Mit dieser Zuwendung wird von der Continentale UK der Beitrag für die Rückdeckungsversicherung (s. § 3 Ziffer 1) finanziert.

3. Erhöhung des Versorgungsbetrags

Eine Erhöhung des Versorgungsbetrags und damit der Zuwendung an die Continentale UK ist unter Berücksichtigung von § 3 Ziffer 6 jeweils zum Jahrestag des Beginns der Rückdeckungsversicherung möglich.

4. Ruhendes Arbeitsverhältnis

Für Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht, entfällt die Verpflichtung des Arbeitgebers, Zuwendungen in Höhe der Beiträge zur Rückdeckungsversicherung zu erbringen.

§ 3 Versorgungsleistungen

1. Rückdeckungsversicherung

1.1. Die Versorgungsleistungen der Continentale UK werden durch Rückdeckungsversicherungen bei der Continentale Lebensversicherung AG finanziert; sie entsprechen den Leistungen, die sich für den einzelnen Versorgungsbegünstigten aus der Rückdeckungsversicherung nach Maßgabe der dem Rückdeckungsversicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen der Continentale Lebensversicherung AG ergeben.

Im Einzelnen werden die Versorgungsleistungen durch die nachstehend in Ziffer 1.2 beschriebene Rückdeckungsversicherung mit den dort ggf. ausgewählten Zusatzbausteinen und -versicherungen bestimmt.

1.2. Im Einzelnen werden die Versorgungsleistungen durch die in der Anmeldung zur Continentale UK festgelegten Tarifmerkmale und Zusatzversicherungen der Rückdeckungsversicherung bestimmt. Die Anmeldung ist Bestandteil dieses Leistungsplans.

Daneben gilt:

Versicherungsbeginn: jeweils der 01. eines Monats

Rentenbeginn: Alter gemäß § 1 Ziffer 2 in Verbindung mit den Angaben in der Anmeldung zur Continentale UK

Monatsbeitrag: gemäß § 2 in Verbindung mit den Angaben in der Anmeldung zur Continentale UK

Aus den Beiträgen zur Rückdeckungsversicherung (§ 2 Ziffer 2) werden die Erlebensfall-Leistung und die Todesfall-Leistung (Hinterbliebenenleistung) sowie – sofern vereinbart – die Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsleistung finanziert. Die Versorgungsleistungen werden ermittelt aufgrund des Eintrittsalters und weiterer versicherungstechnischer Daten des Versorgungsbegünstigten zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns bzw. zum Zeitpunkt einer Änderung der Versicherung.

1.3. Leistungen gemäß diesem Leistungsplan werden nur im Umfang der in der jeweiligen Rückdeckungsversicherung versicherten Leistungen erbracht. Kommt eine Rückdeckungsversicherung nur unter einschränkenden Bedingungen (z. B. Leistungsausschlüsse) zustande, so gelten diese Einschränkungen gleichermaßen für die Leistungen der Continentale UK.

1.4. Für Zeiten, in denen kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht (s. § 2 Ziffer 4), entfällt die Verpflichtung des Arbeitgebers, Zuwendungen zu erbringen. In diesem Fall reduzieren sich die zugesagten Versorgungsleistungen auf die Leistungen, die aus den bis dahin aufgewendeten Beiträgen zur Rückdeckungsversicherung finanziert werden können.

Sofern ein Arbeitsentgelt wieder zu zahlen ist und die Continentale Lebensversicherung AG die Fortführung der Rückdeckungsversicherung zum gleichen oder geänderten Beitrag ermöglicht, setzt die Verpflichtung des Arbeitgebers, Zuwendungen zu erbringen, wieder ein. Macht die Continentale Lebensversicherung AG die Fortführung der Rückdeckungsversicherung von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung des Versorgungsbegünstigten abhängig,

hat er an dieser mitzuwirken. Die Höhe der neuen Versorgungsanwartschaft ergibt sich aus der versicherungsmathematischen Umsetzung des ursprünglichen und des geänderten Beitrages.

1.5. Für alle Fragen, die die hier beschriebene Rückdeckungsversicherung betreffen, sind die Versicherungsbedingungen der Continentale Lebensversicherung AG in der zum Zeitpunkt des einzelnen Versicherungsabschlusses geltenden Fassung maßgebend.

1.6. Der Versorgungsbegünstigte erhält jährlich einen Leistungsnachweis der Continentale UK, in dem die aktuelle Höhe der Versorgungsleistungen gemäß der vorstehenden Beschreibung ausgewiesen ist.

1.7. Die Continentale UK ist insoweit von der Leistungspflicht befreit, als vom Arbeitgeber keine entsprechenden Zuwendungen für die Versorgungsbegünstigten erfolgt sind.

2. Altersleistung

Der Versorgungsbegünstigte erhält nach Erreichen des Pensionsalters gemäß § 1 Ziffer 2 eine einmalige Kapitaleistung (Versorgungskapital).

Die Höhe des Versorgungskapitals entspricht der Versicherungsleistung aus der in Ziffer 1.2 beschriebenen Kapitalversicherung.

3. Vorgezogene Altersleistung

Wenn der Versorgungsbegünstigte vor Erreichen des Pensionsalters (§ 1 Ziffer 2) aus den Diensten des Arbeitgebers ausgeschieden ist, wird ihm auf seinen schriftlichen Antrag eine vorgezogene Versorgungsleistung gewährt, wenn er zu diesem Zeitpunkt mindestens das 62. Lebensjahr erreicht hat.

Die Höhe der vorgezogenen Versorgungsleistungen entspricht der vorgezogenen Versicherungsleistung aus der in Ziffer 1.2 beschriebenen Rückdeckungsversicherung.

4. Hinterbliebenenleistung

4.1. Stirbt der Versorgungsbegünstigte vor Erreichen des Pensionsalters gemäß § 1 Ziffer 2, so erhalten seine Hinterbliebenen eine einmalige Kapitaleistung als Hinterbliebenenleistung.

Die Höhe der Hinterbliebenenleistung entspricht der Todesfall-Leistung aus der oben beschriebenen Versicherung inklusive erreichter Überschüsse.

4.2. Begünstigt für diese Hinterbliebenenleistung sind:

- Der Ehegatte, mit dem der Versorgungsbegünstigte im Zeitpunkt seines Ablebens verheiratet war oder der Partner, mit dem der Versorgungsbegünstigte zum Zeitpunkt seines Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) lebte;
- der der Continentale UK benannte Lebensgefährte des Versorgungsbegünstigten, mit dem zum Zeitpunkt des Todes des Versorgungsbegünstigten eine gemeinsame Haushaltsführung bestand. Die Benennung hat durch schriftliche, vom Versorgungsbegünstigten zu unterzeichnende Erklärung und unter Angabe des vollen Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift des Lebensgefährten zu erfolgen;
- die nach § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) zu berücksichtigenden Kinder des Versorgungsbegünstigten im steuerlichen Sinne.

Ein im Rang vorhergehender Hinterbliebener schließt die nachfolgenden Hinterbliebenen aus.

Die Hinterbliebenenleistung entfällt, wenn die Altersleistung nach den Ziffern 2 oder 3 erbracht wird.

Soll ein anderer als der anfänglich benannte Lebensgefährte die Hinterbliebenenleistung erhalten, ist dies der Continentale UK unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Continentale UK wird der neue Lebensgefährte des Versorgungsbegünstigten in diese Versorgung eingeschlossen.

4.3. Ist ein Hinterbliebener gemäß Ziffer 4.2 Buchstabe a) bis c) nicht vorhanden, wird die Hinterbliebenenleistung – höchstens jedoch in Höhe der zulässigen Höchstbeträge des § 3 Nr. 3 KStDV i.V.m. § 2 Abs. 1 KStDV – als Sterbegeld an die Erben der versicherten Person ausgezahlt.

4.4. Eine Hinterbliebenenleistung wird von der Continentale UK nicht erbracht, wenn und soweit die Continentale Lebensversicherung AG rechtmäßig die Leistung verweigert (z. B. bei Selbsttötung oder bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durch die versicherte Person). In diesem Fall beschränkt sich die Todesfall-Leistung auf den Betrag, der bei Eintritt des Versorgungsfalls aus der Rückdeckungsversicherung bedingungsgemäß zur Verfügung steht.

5. Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistung (sofern zur Altersleistung vereinbart)

5.1. Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente (sofern vereinbart)

a) Berufsunfähigkeitsrente

Wird die versicherte Person während der Dauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung der Rückdeckungsversicherung nach Maßgabe der dem Rückdeckungsversicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen der Continentale Lebensversicherung AG berufsunfähig, so erhält sie eine monatlich nachschüssige Berufsunfähigkeitsrente, und die Rückdeckungsversicherung wird ohne weitere Beitragszahlung fortgeführt, d.h. der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung, Zuwendungen zu erbringen, befreit.

Diese Leistungen werden erbracht, solange die versicherte Person berufsunfähig im Sinne der dem Rückdeckungsversicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ist, höchstens jedoch für die Dauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung der Rückdeckungsversicherung. Die Leistungen enden außerdem, wenn die versicherte Person stirbt.

Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente entspricht der Versicherungsleistung aus der oben beschriebenen Rückdeckungsversicherung.

b) Erwerbsunfähigkeitsrente

Wird die versicherte Person während der Dauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung der Rückdeckungsversicherung nach Maßgabe der dem Rückdeckungsversicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen der Continentale Lebensversicherung AG erwerbsunfähig, so erhält sie eine monatlich nachschüssige Erwerbsunfähigkeitsrente, und die Rückdeckungsversicherung wird ohne weitere Beitragszahlung fortgeführt, d.h. der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung, Zuwendungen zu erbringen, befreit.

Diese Leistungen werden erbracht, solange die versicherte Person erwerbsunfähig im Sinne der dem Rückdeckungsversicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ist, höchstens jedoch für die Dauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung der Rückdeckungsversicherung. Die Leistungen enden außerdem, wenn die versicherte Person stirbt.

Die Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente entspricht der Versicherungsleistung aus der oben beschriebenen Rückdeckungsversicherung.

5.2. Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit (sofern vereinbart)

a) Berufsunfähigkeit

Wird die versicherte Person während der Dauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung der Rückdeckungsversicherung nach Maßgabe der dem Rückdeckungsversicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen der Continentale Lebensversicherung AG berufsunfähig, so bleibt die volle Anwartschaft auf die Alters- und Hinterbliebenenleistung (Ziffer 4) erhalten. Für die Dauer der Berufsunfähigkeit, höchstens jedoch für die Dauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung der Rückdeckungsversicherung, wird die Rückdeckungsversicherung ohne weitere Beitragszahlung fortgeführt, d.h. der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung, Zuwendungen zu erbringen, befreit.

b) Erwerbsunfähigkeit

Wird die versicherte Person während der Dauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung der Rückdeckungsversicherung nach Maßgabe der dem Rückdeckungsversicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen der Continentale Lebensversicherung AG erwerbsunfähig, so bleibt die volle Anwartschaft auf die Alters- und Hinterbliebenenleistung (Ziffer 4) erhalten. Für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, höchstens jedoch für die Dauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung, wird die Rückdeckungsversicherung ohne weitere Beitragszahlung fortgeführt, d. h. der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung, Zuwendungen zu erbringen, befreit.

5.3. Bedingungen für Nachweis und Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit

Die Bedingungen für den Nachweis und die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit entsprechen den Bedingungen der Rückdeckungsversicherung bei der Continentale Lebensversicherung AG in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der einzelnen Versicherung geltenden Fassung. So kann beispielsweise die Continentale UK auf Verlangen und auf Kosten der Continentale Lebensversicherung AG jederzeit sachliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen des Versorgungsbegünstigten verlangen. Der Begünstigte hat sich innerhalb der von der Continentale UK gesetzten angemessenen Frist der Untersuchung zu unterziehen.

Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistungen werden nicht erbracht, wenn die Continentale Lebensversicherung AG rechtmäßig die Leistung verweigert (z. B. wenn die Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit vom Versorgungsbegünstigten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde).

Der Versorgungsbegünstigte hat eine Minderung der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit, sowie bei Einschluss der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eine Wiederaufnahme bzw. Änderung seiner beruflichen Tätigkeit bzw. bei Einschluss der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung die Aufnahme bzw. Änderung der Erwerbstätigkeit der Continentale UK unverzüglich mitzuteilen.

6. Höchstgrenzen für Versorgungsleistungen

Sämtliche von der Continentale UK zu erbringenden Versorgungsleistungen sind durch die jeweils geltenden Höchstbeträge der §§ 2, 3 KStDV begrenzt.

§ 4 Anpassung der Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente (sofern BU- bzw. EU-Rente vereinbart)

1. Eine laufende Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente wird jährlich um wenigstens 1 % angepasst.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Die Überschussanteile der Rückdeckungsversicherung, welche während des Bezugs einer Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente anfallen, werden zur Erhöhung der Versorgungsleistung verwendet. Steigt die Rente aus der Rückdeckungsversicherung nicht um mindestens 1 % jährlich, so hat der Arbeitgeber gegenüber dem Versorgungsempfänger für die Differenz einzustehen.

b) Sofern eine garantierte Rentensteigerung vereinbart ist, gilt anstelle von Buchstabe a) Folgendes:

Die erreichte garantierte Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente - ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung der Rückdeckungsversicherung während der Rentenphase – wird jährlich um 1 % erhöht.

Beträgt der Zeitraum, nach dem die garantierte Rentensteigerung erstmals erfolgt, weniger als 1 Jahr, wird die erste Erhöhung anteilig berechnet.

Überschussanteile der Rückdeckungsversicherung, die während des Bezugs der Rente anfallen, werden zusätzlich zur garantierten Rentensteigerung zur Erhöhung der Versorgungsleistung verwendet.

Die Erhöhungen der Rente erfolgen jeweils zu den Terminen, zu denen die Rente aus der Rückdeckungsversicherung erhöht wird.

2. Gibt der Arbeitgeber mit der Anmeldung zur Continentale UK an, dass es sich bei der Person, die in die Versorgung aufgenommen werden soll, um eine Person außerhalb des persönlichen Geltungsbereiches des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) handelt (z. B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer), gilt abweichend von Nr. 1 Folgendes:

Während des Bezugs von laufenden Leistungen werden jährliche Rentensteigerungen in der Höhe erbracht, in der die Continentale UK Rentensteigerungen aus der jeweiligen Rückdeckungsversicherung erhält.

§ 5 Unverfallbare Anwartschaft bei vorzeitigem Ausscheiden

Scheidet ein Versorgungsbegünstigter vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, behält er seine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen, sofern und soweit diese unverfallbar ist.

Für den Eintritt der Unverfallbarkeit gilt Folgendes:

- Die Anwartschaft auf die Versorgungsleistungen wird unverfallbar, wenn der Versorgungsbegünstigte das 21. Lebensjahr vollendet und die Versorgungszusage 3 Jahre bestanden hat (vgl. § 1 b Abs. 1 Satz 1 BetrAVG).
- Die Anwartschaft auf die Versorgungsleistungen ist sofort unverfallbar (vertragliche Unverfallbarkeit).

Sofern für den Eintritt der Unverfallbarkeit eine Festlegung nicht getroffen wurde, gilt stets die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist; das gilt auch für Versorgungsbegünstigte, die nicht unter das BetrAVG fallen (z.B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer).

Die Versorgungsanwartschaften bleiben zu dem Teil aufrechterhalten, wie sie sich durch die Beitragsfreistellung der Rückdeckungsversicherung nach den Versicherungsbedingungen der Continentale Lebensversicherung AG zum Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens ergeben. Ist eine Beitragsfreistellung der Rückdeckungsversicherung nach den Versicherungsbedingungen der Continentale Lebensversicherung AG nicht möglich, wird der Versorgungsbegünstigte abgefunden, sofern der Abfindung die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes nicht entgegenstehen.

Falls der Versorgungsbegünstigte unter Aufrechterhaltung einer unverfallbaren Anwartschaft vorzeitig ausscheidet, erhält er eine schriftliche Auskunft, in welcher Höhe eine unverfallbare Anwartschaft für ihn besteht.

§ 6 Leistungsphase

1. Antrag auf Leistung, Adressat der Leistung und Nachweise

Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur an Versorgungsbegünstigte, Hinterbliebene im Sinne dieses Leistungsplans und Erben von Versorgungsbegünstigten gewährt.

Als Nachweise sind erforderlich:

- bei der Altersleistung die Versorgungsbescheinigung inkl. aller Nachträge im Original und von jedem Versorgungsbegünstigten ein amtliches Zeugnis darüber, dass er lebt – im Original oder in beglaubigter Fotokopie,
- bei Renten bzw. Befreiung von Zuwendungen wegen Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit alle Nachweise, die die Continentale Lebensversicherung AG zur Leistungsprüfung benötigt,
- bei Hinterbliebenenleistungen bzw. Sterbegeld eine Sterbeurkunde, ggf. Erbschein und ggf. der Bescheid über den Kindergeldanspruch oder andere geeignete Nachweise, die die Anforderungen der Kindeseigenschaft nach dem Leistungsplan belegen.

2. Antragsberechtigung

Anträge auf Gewährung von Versorgungsleistungen können stellen:

- Versorgungsbegünstigte,
- Hinterbliebene von Versorgungsbegünstigten sowie
- Trägerunternehmen.

Ein Antrag auf Gewährung von Sterbegeld kann von den Erben gestellt werden.

3. Auszahlung

Der Versorgungsbegünstigte hat der Continentale UK, sofern diese die Auszahlung der Leistungen übernommen hat, zum Rentenbeginn seine Steueridentifikationsnummer und Lohnsteuermerkmale mitzuteilen. Ist der Versorgungsbegünstigte gesetzlich krankenversichert, hat er ferner die zuständige Krankenkasse inkl. Elternnachweis (z.B. Geburtsurkunde eines Kindes in Kopie) und Sozialversicherungsnummer mitzuteilen. Der Continentale UK sind darüber hinaus alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für die erfolgreiche Auszahlung benötigt und anfordert.

4. Nachweise während der Rentenphase

Die Continentale UK kann während der Rentenphase ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der Versorgungsbegünstigte lebt.

§ 7 Steuern, Sozialabgaben, Verwaltungskostenumlage

Die Continentale UK ist, sofern sie die Auszahlung der Leistungen durchführt, berechtigt, von allen Versorgungsleistungen diejenigen Beträge (z. B. Steuern, Sozialabgaben) einzubehalten, die nach gesetzlichen Bestimmungen einzubehalten und abzuführen sind. Zudem ist die Continentale UK berechtigt, von den Versorgungsleistungen die im Beitrittsvertrag vereinbarte Verwaltungskostenumlage einzubehalten.

§ 8 Verfügungsverbot

Die Anwartschaften auf Leistungen aus der Continentale UK dürfen von den Versorgungsbegünstigten weder abgetreten, verpfändet noch beliehen werden. Dennoch getroffene Verfügungen bleiben der Continentale UK gegenüber unwirksam.

§ 9 Rückdeckungsversicherungen

1. Die in diesem Leistungsplan festgelegten Leistungen werden durch Rückdeckungsversicherungen, die die Continentale UK bei der Continentale Lebensversicherung AG auf das Leben der einzelnen Versorgungsbegünstigten abschließt, in voller Höhe versichert. Leistungen aus diesen Rückdeckungsversicherungen stehen der Continentale UK zu.

Der Mitarbeiter hat dem Versicherungsabschluss zuzustimmen und an dem Zustandekommen des Vertrages mitzuwirken, andernfalls entsteht keine Anwartschaft auf Versorgungsleistung. In den Kreis der Versorgungsbegünstigten kann nur aufgenommen werden, wer sich eventuellen von der Continentale Lebensversicherung AG geforderten Gesundheitsprüfungen unterzieht.

Kommt eine Rückdeckungsversicherung nicht zustande, so wird der entsprechende Mitarbeiter auch nicht in den Kreis der Versorgungsbegünstigten der Continentale UK aufgenommen.

2. Die Ansprüche der Continentale UK aus der Rückdeckungsversicherung werden an den Versorgungsbegünstigten auf dessen schriftlichen Antrag verpfändet, wenn und soweit die Anwartschaft auf Versorgungsleistungen unverfallbar ist. Die Beantragung kann insbesondere durch Einreichung einer von der Continentale UK erstellten (Muster-)Verpfändungsvereinbarung erfolgen.

§ 10 Freiwilligkeit der Leistungen

Bei der Continentale UK handelt es sich um eine Versorgungseinrichtung, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt. Auch durch wiederholte und regelmäßig laufende Leistungen erwächst kein Anspruch gegen die Continentale UK.

§ 11 Pflichten von Versorgungsbegünstigten

Jeder Versorgungsbegünstigte ist verpflichtet, der Continentale UK jede Änderung seiner persönlichen Verhältnisse, die für die Gewährung von Versorgungsleistungen von Belang sein kann, ohne besondere Aufforderung unverzüglich mitzuteilen und ggf. nachzuweisen. Zu Unrecht erhaltene Versorgungsleistungen sind an die Continentale UK zurückzuzahlen. Dies gilt entsprechend für Empfänger von Hinterbliebenenleistungen.

Darüber hinaus sind alle Unterlagen vorzulegen, die die Continentale UK zur ordnungsgemäßen Abwicklung ihrer Obliegenheit benötigt.

§12 Insolvenzversicherung

Die laufenden Versorgungsleistungen und die unverfallbar gewordenen Versorgungsanwartschaften sind für Versorgungsbegünstigte, die unter den Schutz des BetrAVG fallen, nach Maßgabe der §§ 7 bis 15 BetrAVG und den Bedingungen des Pensions-Sicherungs-Verein a.G gegen eine eventuelle Insolvenz des Arbeitgebers abgesichert.

§ 13 Datenschutzklausel

Der Arbeitgeber und die Continentale UK sind verpflichtet, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Vorschriften der Datenschutzgesetze einzuhalten. Sie sind jedoch berechtigt, im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Leistungsplanes personenbezogene Daten der Versorgungsbegünstigten und sonstigen Leistungsempfänger zu verarbeiten und, soweit notwendig, an Dritte zu übermitteln. Über die Empfänger der Daten geben das Trägerunternehmen und die Continentale UK den Versorgungsbegünstigten auf Anfrage Auskunft.

§ 14 Inkrafttreten

Dieser Leistungsplan tritt am in Kraft.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Leistungsplans - gleich aus welchem Grunde - ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit dieses Leistungsplans im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame oder nichtige Regelung bald möglichst durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Regelung möglichst nahe kommt.

_____ Datum _____ Arbeitgebers _____ Datum _____ Continentale Unterstützungskasse GmbH